

Wochentblatt für Zschopau und Umgegend

Zschopauer Tageblatt u. Anzeiger

Das "Wochentblatt für Zschopau und Umgegend, Zschopauer Tageblatt und Anzeiger", erscheint wöchentlich. Preis: amtlicher Verkaufspreis 1.70 M. Rundfunk, 20 Pf. Beziehungen werden in auf Geschäftsbasis, von den Boten, sowie von allen Postanstalten angenommen.

Das Wochentblatt für Zschopau und Umgegend (Zschopauer Tageblatt und Anzeiger) ist das zur Bekanntmachung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Zwickau des Finanzamtes und des Stadtrats zu Zschopau behördliches bestimmt Blatt.

Bantfonen: Ergebnißliche Handelsbank e. G. m. b. H. Zschopau. Gemeindegerichtszimmer: Zschopau Nr. 41.

Anzeigentafel: Die 40 m breite Millimeterzeile 7 Pf.; die 63 mm breite Millimeterzeile im Tertial 2 Pf.; Nachdrucktafel 8 Pf. und Nachdruckgebühr 25 Pf., ausführlich 50 Pf.

Zeitung für die Orte: Rumburkendorf, Waldkirchen, Börnichen, Höndorf, Weißthal, Weißbach, Dittersdorf, Görau, Wittmannsdorf, Witzendorf, Schortenstein, Schöcklitz, Pötschendorf

Nr. 291

: Sonnabend, den 14. Dezember 1935

103. Jahrgang

Wichtige Gesetzesbeschlüsse des Reichskabinetts

Der Führer dankt den Reichsministern

Amtlich wird mitgeteilt: In der Kabinettssitzung am Freitag wurde zunächst das

Gesetz über die Reichsärztekodordnung

verabschiedet, wonach die Reichsärztekammer eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes, die Vertretung der deutschen Ärzteschaft ist. Das Gesetz enthält Bestimmungen über die Berufspflichten und die Berufsvorschrift der Ärzte sowie über die Zuständigkeit der ärztlichen Berufsgerichte sowie über die Staatsaufsicht.

Herner wurde ein

Aenderung des Gesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau

beschlossen, wonach in Gemeinden über 5000 Einwohner mit der Leitung der öffentlichen Schlachtbäuer in Zukunft zunächst nur approbierte Tierärzte beauftragt werden sollen.

Ein Gesetz über die Verwaltung und Verwaltung öffentlicher Apotheken bestimmt, daß Apotheken, die für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Kinder des verstorbenen Inhabers weitergeführt werden, für die Dauer dieser Zeit grundsätzlich an einen approbierten Apotheker zu verpachten sind. Dasselbe hat zu geschehen, wenn die Verwaltung der Apotheken Mängel aufweist.

Das Gesetz über

die Veräußerung von Niehbraucherechten und beschränkte persönlichen Dienstbarkeiten sieht eine Übertragbarkeit dieser Rechte auch auf juristische Personen vor. Mit Rücksicht auf bestimmte Verhältnisse durchbricht das Gesetz in beschränktem Maß den Grundsatz der Unübertragbarkeit des Niehbrauchs und der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit; falls das Recht einer juristischen Person zusteht, geht häufig im Wege der Gesetzesnachfolge durch den Niehbrauch und die beschränkte persönliche Dienstbarkeit auf den anderen über, wenn der Übergang nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird; es wird weiter, wenn sonst ein von einer juristischen Person betriebenes Unternehmen oder ein Teil eines solchen Unternehmens auf einen anderen übertragen wird, auch die Übertragung des Niehbrauchs oder der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit unter der Voraussetzung zugelassen, daß das Recht den Zwecken des Unternehmens oder des Teiles des Unternehmens zu dienen geeignet ist.

Das zweite Gesetz zur Aenderung der Rechtsanwalts-

ordnung.

Durch die in die äußere Form einer Aenderung der bestehenden Rechtsanwaltsordnung gefügte geheime Regelung hat das Berufsrecht der Rechtsanwälte eine grundlegende Neuordnung im nationalsozialistischen Geist erfahren.

Die im Frühjahr 1933 geschaffene vorläufige förmliche Spartenvertretung der Rechtsanwälte, die bisherige Reichsrechtsanwaltskammer, wird jetzt abgelöst von

der neuen Reichsrechtsanwaltskammer, die die öffentlich-rechtliche rechtsfähige Spartenvertretung der Anwaltschaft bildet. Diese umfaßt als Gesamtvertretung alle bei deutschen Gerichten zugelassenen Rechtsanwälte; sie wird nach nationalsozialistischen Verwaltungsprinzipien von ihrem Präsidenten geführt, der ehrenamtlich tätig ist und vom Reichsminister der Justiz, im Einvernehmen mit dem Reichsführer des WAFFEN SS auf fünf Jahre berufen wird. Dem Präsidenten stehen das Präsidium und der Beirat beitretend zur Seite. Die Reichsrechtsanwaltskammer unterliegt als selbstverwaltende Gesamtvertretung der Reichsjustiz, die der Reichsminister der Justiz als zuständiger Fachminister ausübt.

Das Gesetz bringt ferner eine grundlegende Neuordnung über die Anwaltsausübung, für die der Grundzustand vorausgesetzt war, daß der Anwalt als ein vollberechtigter und vollverpflichteter Mitarbeiter am Recht eine der des Richters und Staatsanwalts gleichwertige Ausbildung habe müsse, und daß der schrankenlose Zustrom vergleichbar brodelnden Anwälte den Anwaltsstand nicht völlig zerstören und verwässern dürfe. Das neue Gesetz sieht deshalb einem dem Werdegang des Richters entsprechenden, auf die Eigenart des freien Anwaltsberufes zugeschulten vierjährigen Probe- und Anwärterdienst vor.

In jedem Gerichtsbezirk werden in Zukunft nicht mehr Rechtsanwälte zugelassen, als einer geordneten Rechtssetze dienen.

Durch ein Gesetz über die Zuständigkeits der Amtsgerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten wird die Wertgrenze auf 500 Mark (bisher 1000 Mark) heruntergesetzt. Nach dem Gesetz zur Verbindung von Niehbrauchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung wird ein Konzessionszwang für jede Art von Rechtsberatung festgesetzt.

Das dritte Gesetz über einige Maßnahmen auf dem Gebiet des Kapitalverleihs sieht eine übermalige Verlängerung der Fristen für die aus Gründen der finanziellen Schwierigkeiten herabgestufte Ausgabe von Krediten, aber auch eine neue Auflockerung vor.

Das Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft soll den notwendigen öffentlichen Einstrom in allen Angelegenheiten der Energieversorgung führen, volkswirtschaftlich schädliche Auswirkungen des Wettbewerbs verhindern, einen zweckmäßigen Ausgleich durch Verbundswirtschaft fördern und durch alles dies die Energiegewirtschaft so sicher und billig wie möglich gestalten.

Das Gesetz über Spar- und Girokassen, Kommunalreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen sieht eine Veränderung der mit Jahresende ablaufenden Erneuerung zur Neuorganisation des Sparlassenwesens bis 31. Dezember 1936 vor.

Durch das Maß- und Gewichtsgesetz findet eine Zusammenfassung einer ganzen Reihe von Gesetzen und eine Erweiterung der Einführung statt. Das Gesetz über Aenderung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen

bringt eine Anzahl von Ergänzungen, insbesondere beziehen sich diese auf die Bestellung und Abberufung von Liquidatoren und die Erledigung von Beschwerden durch das Amtsgericht.

Durch das Gesetz über die Auflösung von Zwangsunternehmungen werden die Mobiliar- und Zwangsunternehmungen aufgelöst und ihre Geschäfte unter Mitwirkung des Reiches liquidiert.

Das Gesetz über Aenderungen auf dem Gebiet der Reichsverfolgung sieht vor, allen um 60 und 50 Prozent in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigten Kriegsbeschädigten ohne Unterschied des Alters die Frontzulage zu gewähren. Bisher wurde die Frontzulage nur den über 50 Jahren alten oder den um mehr als 70 Prozent in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigten Frontkämpfern gewährt.

Das Reichskabinett genehmigte das Gesetz über die Besoldung der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes sowie ein Gesetz über die Aenderung des Besoldungsgesetzes und einen Ergänzungssatz zur Reichsbesoldungsgesetzordnung, die durch die Übernahme und Einstufung von Beamten der Länder auf das Reich notwendig geworden sind.

Am Schluss der Kabinettssitzung, der legten in diesem Jahr, sprach der Führer und Reichskanzler den Mitgliedern des Reichskabinetts seinen Dank für die im vergangenen Jahr geleistete Arbeit und seine besten Wünsche im das neue Jahr aus.

Das neue Gesetz über die Frontzulage.

Die Regierung Adolf Hitlers hat es für ihre Ehrenpflicht gehalten, in der Versorgung unserer Frontkämpfer die großen Opfer anzuerkennen, die sie in freudiger Hingabe für Volk und Vaterland gebracht haben.

Das Grundzüge des Gesetzes vom 3. Juli 1934, das wichtige Grundzüge für die Versorgung im nationalsozialistischen Staat festlegt, war dabei die Einführung einer Frontzulage für unsere Verfolgungsverrichtigen Frontkämpfer. Da jedoch dieses Gesetz auch unaufsehbare Verfehlungen für die Kriegerüberlebenden durchführten mußte, war die uneingeschränkte Gewährung der Frontzulage zunächst nur für alle um mindestens 70 Prozent in ihrer Erwerbsfähigkeit geschädigten Frontkämpfer möglich; für alle übrigen versorgungsberechtigten Frontkämpfer mußte die Vollsiedlung des 50. Lebensjahres Voraussetzung sein. Der Wunsch, den Kreis der Empfänger der Frontzulage ohne Rücksicht auf das Alter weiter auszuweiten mußte, daher damals zurückgestellt werden.

Das Gesetz vom 13. Dezember 1935 bestätigt nunmehr ab 1. April 1936 die Altersgrenze für alle um 60 und 50 Prozent durch eine Kriegsdienstbeschädigung in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigten Frontkämpfer. Diese wesentliche Erweiterung des Kreises der Empfänger der Frontzulage wird von den Angehörigen der alten Wehrmacht lebhaft und dankbar begrüßt werden.

Der Führer und die Reichsregierung, der zahlreiche Rekrutanten als Reichsminister angehören, zeißen damit, daß sie sich mit den Frontkameraden des Weltkrieges in Treue verbunden fühlen.

Die erneute Hervorhebung der kriegsbeschädigten Frontkämpfer durch das Gesetz vom 13. Dezember 1935 erhält noch dadurch eine besondere Bedeutung, daß sie zu einem Zeitpunkt kommt, in dem das deutsche Volk neu erkannt und der Wehrdienst wieder allgemein Ehrendienst geworden ist.

Die Besoldung der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes.

In dem Gesetz über die Besoldung der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes teilt die Ausstellung des Arbeitsdienstes mit:

Die Bestimmungen des Reichsarbeitsdienstes über die Pflichten und Rechte der Angehörigen des Arbeitsdienstes, die bereits am 1. Oktober 1933 in Kraft getreten sind, erlaublichen, in Verbindung mit dem jetzt verabschiedeten Besoldungsgesetz, nunmehr die Eingliederung aller hierfür in Frage kommenden Führer des Nationalsozialistischen Arbeitsdienstes in den Reichsarbeitsdienst.

Im Reichsbesoldungsgesetz erscheinen also nunmehr neben den Soldaten der Wehrmacht und den Beamten die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes als eine besondere Gruppe von Staatsdienstern.

Die im neuen Gesetz festgelegte Besoldungsvorschrift sieht den besonderen Verhältnissen des Arbeitsdienstes an; die Gehaltsstufen liegen etwa in der Höhe der Gehälter von Reichsbeamten. Insbesondere unterliegen diese Gehälter, mit Ausnahme derjenigen für Truppführer, durchweg den Kürzungen nach den bestim-

Die Gründungsversammlung des Ehrenführerringes der Kinderreichen

Große Kundgebung in Weimar

In der überfüllten Weimarsalle in Weimar fand Donnerstag abend in einer großen Kundgebung die Gründung der Ehrenführerring des Reichsbundes der Kinderreichen statt.

Als Vertreter des Reichs- und preußischen Innensenministers Dr. Erid sowie des Reichsführers SS, Himmler, war Ministerialdirektor Dr. Gütt, der zum Ehrenführerring gehört, erschienen. Ferner war vom Führer der Direktor des Reichsausschusses für Volksaufbau, Wilhelm Stüve, die Gründung des Ehrenringes, an dessen Spitze sich der Reichsstellvertreter Sauer gestellt hat, wobei Dr. Gütt sein Stellvertreter ist.

Unter immer wieder ausbrausendem Beifall wurden die Namen der Mitglieder einzeln verlesen. Der Leiter des rassenpolitischen Amtes der NSDAP, Reichsamtseiter Dr. Groß, sprach dann über das Gesetz des Ganges in unserem Volk, das nicht nur aus den Lebenden, sondern auch aus den Vorfahren und Kindeskindern, der ganzen Kette des Lebens aus Vergangenheit und Zukunft besteht. Auch er sah den Begriff des Kinderreichs nicht zahlenmäßig, sondern in der Erhaltung der Anlagen, die wir nicht schaffen können, sofern es sich um Fragen des Alters oder des Erbvermögens handelt. Wir können nicht aufbauen mit den besten Anlagen der Nation treiben, sondern haben sie zu hegen und zu pflegen in alle Zukunft.

dass Kinderreich jene deutschen Familien seien, die sich froh zum Kinderreichtum bekennen.

Der NSDAP sei ein Bund der Auslese, aber auch des Kampfes. Ein Kind auch der Sprache wäre es aber, wenn man den Kinderreichtum allgemein erfassen wollte. Unerwünschter Nachwuchs sei kein Reichtum für ein Volk, sondern eine schwere Belastung. Es könne des-

halb die Trennung zwischen deutschblütigen Kinderreichen Familien und erobratenen oder absozialen Großfamilien gar nicht schadig genug durchgeführt werden. Unter grohem Beifall volzog Wilhelm Stüve die Gründung des Ehrenringes, an dessen Spitze sich der Reichsstellvertreter Sauer gestellt hat, wobei Dr. Gütt sein

Stellvertreter ist.

Unter immer wieder ausbrausendem Beifall

wurden die Namen der Mitglieder einzeln verlesen. Der

Leiter des rassenpolitischen Amtes der NSDAP, Reichs-

amtseiter Dr. Groß, sprach dann über das Gesetz des

Ganges in unserem Volk, das nicht nur aus den

Lebenden, sondern auch aus den Vorfahren und Kindes-

kindern, der ganzen Kette des Lebens aus Vergangenheit

und Zukunft besteht. Auch er sah den Begriff des Kin-

derreichs nicht zahlenmäßig, sondern in der Erhal-

tung der Anlagen, die wir nicht schaffen können, sofern es

sich um Fragen des Alters oder des Erbvermögens han-

det. Wir können nicht aufbauen mit den besten Anlagen

der Nation treiben, sondern haben sie zu hegen und zu

pflegen in alle Zukunft.

